



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

- 1. Baugesamtheit (BauGB)
- 2. Änderung, 1. Erweiterung, 2. Teilaufhebung

DER ORTSGEMEINSCHAFT GOSSESWEILER-STEIN, ORTSTEIL GOSSESWEILER

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANS

1. Baugesamtheit (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141), geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. S. 2902), unter Berücksichtigung der Änderung durch das Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. S. 3105).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken Baumtätigkeitsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 23. Januar 1960 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauten vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466).
3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 1996 (BGBl. S. 823).
4. Planzuchtverordnung 1960 (PlanV 60) in der Fassung vom 18. Dezember 1960 (BGBl. I 1991 S. 58).
5. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) zuletzt geändert durch Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. Mai 1998 (BGBl. I S. 502).
6. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung vom 31. Januar 1974 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171).
7. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 30), in der ab 1. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280).

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

Das Plangebiet wird festgesetzt als Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNBVO. Als Obergrenze des Mafles der baulichen Nutzung gelten die im Plan eingetragenen Werte der Nutzungsschablonen im Rahmen der zulässigen überbaubaren Flächen und der Landesbauordnung (LBO).

- Bei der Ermittlung der Grundflächen sind
- a) Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
 - b) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNBVO
 - c) bauliche Anlagen innerhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterteilt wird.
- mitzurechnen.
- Die zulässige Grundfläche darf durch die in Punkt a., b., c. bezeichneten Anlagen bis zu 20 v. H. überschritten werden.
- Bei der Ermittlung der Geschosflächen sind Außenbalusträde in "anderen Geschossen", vorgeschlagen.

entsprechlich der zu ihnen gehörenden Treppennräume und ihrer Umfassungswände, mitzurechnen (§ 20 (3) BauNBVO).

Die Zahl der Vollgeschosse (§ 10 BauNBVO) wird gemäß Plangebiet als Höchstgrenze festgesetzt. Ausnahmen nach § 17 (2) BauNBVO sind nicht zulässig.

2. BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNBVO)

Im Plangebiet ist eine Offene Bauweise (o) (§ 22 Abs. 2 BauNBVO) festgesetzt. Im Plangebiet (WA) sind nur Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig (§ 9 Abs. 1 Ziff. 6 BauGB).

3. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (2) 1 BauGB und § 19 BauNBVO)

Ergänzend zur festgesetzten Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze werden die max. zulässigen Traufhöhen wie folgt festgelegt:

In den Gebieten WA I (hängiges Gelände) beträgt max. 4,00 m, bei max. 6,50 m.

In dem Gebiet WA 2 (ebenes Gelände) max. 4,00 m.

Jeweils gemessen von GK natürlichem Gelände bis Schnittpunkt Gebäudefußwandum und OK Dachstuhl.

4. GARAGEN (§ 12 BauNBVO)

Die Garagen sind 6,00 m hinter dem öffentlichen Verkehrsraum, oder auf der vorderen Grundstücksgrenze mit Einfahrt über das Grundstück, zu errichten.

5. NEBENANLAGEN (§ 14 (1) BauNBVO)

Nebenanlagen sind im Vorgartenbereich, zwischen Straßengrenze und Baugrenze nicht zulässig.

6. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 3 BauGB)

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Ortsrandbepflanzung) sind in 4,00 m Breite mit standortgerechten Sträuchern im 1-m-Raster anzupflanzen.

7. STRÄUCHER

- | | |
|---|------------------------------|
| Corylus avellana (Haselstrauch) | Prunus spinosa (Schlehbe) |
| Cornus sanguinea (Blutroter Hartweigel) | Prunus domestica (Pflaume) |
| Ligustrum vulgare (Liguster) | Rosa canina (Hundsrose) |
| Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) | Viburnum opulus (Schneeball) |
| Lonicera xylosteum (Häckerknöschen) | |

Zusätzlich sind Obstbäume wie Äpfel, Birne, Apfelmispel, bei Standorten, die für den Anbau geeignet sind, anzupflanzen.

Zusätzlich sind im Plangebiet im Abstand von 5,00 m 1 Baum II. Ordnung (Pflanzgröße und Qualität H. Zw. 175-200) sowie im Abstand von 10,00 m ein Obst- oder ein Waldahorn als Hochstamm vorzuziehen. Die Obstbäume sollen sich möglichst aus pflegeleichten alten und regional typischen Sorten zusammensetzen.

Für die Bäume II. Ordnung werden vorgeschlagen:

- | | |
|------------------------------|-----------------------------|
| Acer campestre (Feldahorn) | Acer platanoides (Platanus) |
| Carpinus betulus (Hainbuche) | |

7. ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN (§ 9 (1) 3 BauGB)

Im Plangebiet - außerhalb der überbaubaren Flächen und der dort notwendigen Verkehrsflächen - sind ausschließlich einheimische Baum- und Straucharten zu verwenden. Laubbäume und Nadelgehölze vorzuziehen. Je angefangenen 200,00 M² Grundstücksfläche sind einheimische Laubbäume I. Ordnung und 5 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Qualität und Größe der Bäume sollen mindestens H.Zw. 14-18 betragen. Auf diese Bestimmung können bestehende Laubbäume angerechnet werden, sofern sie einer Stammumfang von nicht 40 cm haben.

8. PRIVATE GRUNDFLÄCHEN (§ 9 (1) 5 BauGB)

Die nicht überbaubaren bzw. befestigten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflanzen. Bei allen Pflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind ausschließlich einheimische Baum- und Straucharten zu verwenden. Laubbäume und Nadelgehölze vorzuziehen. Je angefangenen 200,00 M² Grundstücksfläche sind einheimische Laubbäume I. Ordnung und 5 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Qualität und Größe der Bäume sollen mindestens H.Zw. 14-18 betragen. Auf diese Bestimmung können bestehende Laubbäume angerechnet werden, sofern sie einen Stammumfang von nicht 40 cm haben.

9. FOLGENDEN ARTEN WERDEN VORGESCHLAGEN:

- | | |
|---|-------------|
| Bäume I. Ordnung | Stachelhain |
| Acer platanoides (Spitzahorn) | Birne |
| Pyrus pyralis (Sommerlinde) | Weißbuche |
| Tilia platyphyllos (Vogelkirsche) | |
| Prunus avium | |
| Sträucher | |
| Corylus avellana (Haselstrauch) | |
| Cornus sanguinea (Blutroter Hartweigel) | |
| Ligustrum vulgare (Liguster) | |
| Prunus spinosa (Schlehbe) | |
| Rosa canina (Hundsrose) | |
| Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) | |
| Viburnum opulus (Schneeball) | |
| Lonicera xylosteum (Häckerknöschen) | |
- Zusätzlich sind Obstbäume wie Äpfel oder Birne möglich. Dabei sollten möglichst traditionelle Sorten verwendet werden. Die erstellten Neupflanzungen sind zu pflanzen. Pflanzzufälle sind in der darauf-folgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen.

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (4) 1 BauGB iVm. § 88 (1) 1 BBO)

FASSADENGESTALTUNG

Für die äußere Gestaltung bei Neu- und Umbau von baulichen Anlagen ist hinsichtlich der Materialwahl für Wände, Dachdeckung, Türen, Fenster, Giebel, etc. auf eine harmonische Einfügung in den vorhandenen Baubestand und das Landschaftsbild zu achten. Wandverkleidungen aus gemauertem Material, Metall, Kunststoff oder gipfelfreien Fasern, legende Fensterformen und Glaselemente, sind nicht zulässig.

DACHGESTALTUNG

Die Wohngebäude im Plangebiet sind mit geneigten Dächern von 25 bis 28 Grad oder von 35 Grad zu errichten. Kniestocke und Dachaufbauten sind nur bei den 28 Grad geneigten Dächern zulässig.

DACHGESTALTUNG

Die Wohngebäude im Plangebiet sind mit geneigten Dächern von 25 bis 28 Grad oder von 35 Grad zu errichten. Kniestocke und Dachaufbauten sind nur bei den 28 Grad geneigten Dächern zulässig.

NACHWEIS DER HÖHENLAGE IM BAUGESUCH

Mit dem Baugesuch ist ein exakter Höhenriss mit dem vorhandenen Gelände vorzulegen. Hierzu sind auch Aufschüttungen und Abgrabungen kenntlich zu machen.

ZEICHENERKLÄRUNG



6. **BAUGRUNDUNTERRSUCHUNG**
 Die Grundstücksunterlagen sind empfangen, bei Baummaßnahmen Baugrunduntersuchungen entsprechend den Empfehlungen der DIN 1054 durchzuführen zu lassen.

7. **HAUSNUMMERIERUNG**
 Hausnummern sind bei allen Gebäuden an gut sichtbarer Stelle anzusetzen.

8. **MUTTERBODEN**
 Der belebte Oberboden ist im Bereich der Bebauung und Versiegelung in der vorhandenen Stärke abzutragen, zu sichern und an einer geeigneten Stelle zur Wiederverwendung ordnungsgemäß zu lagern.

9. **WANDBEGRÜNNUNG**
 Zusätzlich zu einer intensiven Bepflanzung der nicht überbaubaren Flächen wird die Verwendung von Rank- und Kletterpflanzen empfohlen. Dies insbesondere an Garagen, Mauern und überwiegend geschlossenen Gebäudewänden. Nichtstehend werden einige Arten vorgeschlagen, die sich in Bezug auf ihre Standortansprüche, bei dem Hochstamm oder bei ihrer Wüchsigkeit unterscheiden:

Victoria amem (Blaugrün)	(Efeu)
Hedera helix (Kletterrose)	(Gemeine Weidenrose)
Clematis viticla (Weidenrose)	(Hedera)
Clematis integrifolia (Kletterrose)	(Jelängerjeler)
Lonicera caprifolium (Kletterrose)	(Kletterrose)
Hydrangea petiolaris (Kletterrose)	(Kletterrose)
Rosa arvensis (Kletterrose)	(Kletterrose)
Polygonum aversa (Kletterrose)	(Kletterrose)
Aristolochia macrophylla (Kletterrose)	(Kletterrose)
Jasminum nudiflorum (Winterjasmin)	(Winterjasmin)
Parthenocissus Arten (Wilder Wein)	(Wilder Wein)

V. **BEGRÜNDUNG (§ 9 (8) BauGB)**

1. Die Ortsgemeinde Gosserweiler-Stein hat in der Sitzung des Gemeinderates vom 08.08.1977 und 18.08.1978 die Aufhebung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Gewanne "Am Altenberg" beschlossen. Die Ausweisung des Gebietes wurde aufgrund der Nachfrage nach Bauplatzen in der Gemeinde notwendig.

Der Planbereich ist im Flächenzuteilungsplan der Verbandsgemeinde Anweiler dargestellt. Gegenüber der ursprünglichen Planung vom 20.08.1978 wurde bei der Ausarbeitung des Planbereiches, aufgrund der topographischen Verhältnisse bedingt, die Einbeziehung der Plz. 232 sowie Teile der Plz. Nr. 230, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Darüber hinaus sollen am Ende der ausgebauten Kapellenstraße eine östliche Teilfläche aus dem Grundstück Pl. Nr. 2202 und eine südliche Teilfläche aus dem Grundstück Pl. Nr. 2203 zur Baugrubenabgrabung ausgewiesen werden.

Auch ist in diesem Bereich ein Geh- und Lehnrecht zugunsten der Verbandsgemeinde Anweiler vorgesehen. Weiterhin wurde auf den Grundstücken Pl. Nr. 2496 und 2497 die überbaubare Fläche geändert.

8. **BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG NACH § 13 BauGB**
 Die Ortsgemeinde Gosserweiler-Stein hat in der Sitzung des Gemeinderates vom ... eine Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf das Grundstück mit der Flurstücknr. 452. Die sonstigen landlichen und zehnerischen Festsetzungen bleiben unverändert bestehen. Das Grundstück Flurstücknr. 452 war bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und soll jetzt einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

9. **BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG, 1. ERWEITERUNG, 2. TEILAUFBEBUNG**
 Die Ortsgemeinde Gosserweiler-Stein hat in der Sitzung des Gemeinderates vom ... die 2. Änderung, 1. Erweiterung und 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes beschlossen.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Die Flurstücke 46 und 471 ("Platz am Kaiserbach") wurden aus dem Plangebiet herausgenommen. Beim Flurstück 2371 wurde das Baudienstrecht erweitert.
- Die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung des Flurstückes (M) und des Dorfbereiches (MD) wurden in Allgemeines Wohngebiet (WA) geändert.
- Entsprechend den städtebaulichen Zielen dieses Bebauungsplanes, sowie unter Berücksichtigung der Eigenart der näheren Umgebung des Plangebietes werden im Allgemeinen Wohngebiet (WA) nur noch Einzelhäuser mit max. 2 Wohnungen pro Wohngebäude zugelassen. Die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze wurde der bereits vorhandenen Bebauung, unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, angepasst. Die zulässigen Traufhöhen wurden ergänzt und präzisiert.
- Darüber hinaus wurden die Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes, sowie die landlichen und zehnerischen Festsetzungen angepasst, ergänzt und neu gegliedert.

Daneben hat der Ortsbürgermeister in seiner Sitzung vom 07.07.1999 die Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Die Änderung war im Wesentlichen deshalb erforderlich geworden, weil sich bei Versammlungsarbeiten herausgestellt hatte, dass die örtliche vorhandene Straßennutzung abweichend von der Flurkarte ausgeführt war und deshalb die geplanten Grundstücksgrenzen nicht eingehalten werden konnten.

In einzelnen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- die vorhandene Straßennutzung wurde in die Planzeichnung übernommen.
- im Gebiet WA 2 wurden zur Präzisierung der Höhenlage neue Traufhöhen festgesetzt
- im Gebiet WA 2 wurden bei den Grundstücken ein Leitungsnetz eingezeichnet
- bei den Flurstücknummern 2432 wurden wegen der veränderten vorgefundenen Straßennutzung, die Grundstücksgrenzen gezeichnet.

VERFAHRENSDATEN

1. Der Ortsgemeinderat Gosserweiler-Stein hat nach § 2 Abs. 1 BauGB am 07.09.1994 und 08.06.1999 die Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen und am 18.08.1998 öffentlich bekanntgemacht.
2. Der Ortsgemeinderat Gosserweiler-Stein hat nach § 3 Abs. 1 BauGB am 05.07.1995 die frühere Bürgerbegehrung beschlossen und am 16.08.1996 öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Untersuchung und Erörterung zum Bebauungsplanentwurf fand vom 07.10.1996 bis 18.10.1996 statt.
3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB erfolgte am 08.09.1995.
4. Der Ortsgemeinderat Gosserweiler-Stein hat in seiner Sitzung vom 07.07.1999 die letztmalige öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nebst Begründung nach § 3 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen und am 29.07.1999 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 08.08.1999 bis 08.09.1999, nach § 2 Abs. 2 und 3 BauGB letztmalig öffentlich ausliegen. Die Beachtung der Träger öffentlicher Belange über die letztmalige öffentliche Auslegung erfolgte am 20.08.1999.
5. Die während der Auslegung des Planentwurfs vorgebrachten Anregungen wurden in der Sitzung des Ortsgemeinderates Gosserweiler - Stein am 29.09.1999 behandelt. Das Ergebnis wurde den Betroffenen mit Schreiben vom 01.02.2000 mitgeteilt.
6. Der Ortsgemeinderat Gosserweiler-Stein hat nach § 10 Abs. 1 BauGB und § 81 BBO am 29.09.1999 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Teiltext als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum geteilt.



HERMIT WIRD DER BEBAUUNGSPLAN AUSGEFERTIGT

Gosserweiler - Stein, den 14.10.00

Das Plangebiet ist erschlossen.

8. **BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG, 1. ERWEITERUNG UND 2. TEILAUFBEBUNG**
 Die Ortsgemeinde Gosserweiler-Stein hat in der Sitzung des Gemeinderates vom ... die 1. Änderung, 1. Erweiterung und 2. Teilaufhebung beschlossen. Die Änderung und Teilaufhebung soll durch eine Ergänzung und Überarbeitung des Bebauungsplanes, die durch das Katastralamt Landau im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern im Zuge einer freiwilligen Bodenordnung durchgeführt. Die Erweiterung soll die in der 1. Änderung, 1. Erweiterung und 2. Teilaufhebung beschlossenen Grundstück Pl. Nr. 231 und eine Teilfläche aus dem Pl. Nr. 231 erfassen.

Ortsbürgermeister

VERBANDSGEMEINSCHAFT ANWEILER

ORTSGEMEINSCHAFT GOSSESWEILER-STEIN

ORTSTEIL GOSSESWEILER

BEBAUUNGSPLAN

"AM ALTENBERG"

2. ÄNDERUNG
1. ERWEITERUNG
2. TEILAUFBEBUNG

STAND: 11 OKTOBER 2000